

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



AFS Flugschule
Karl Niederwanger
Fritzlarer Straße 12

34537 Bad Wildungen / Mandern

Gmund, 12. September 2002 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Am Saalenweg - Am Weinberge", 34537 Mandern

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der AFS-Flugschule vom 21.08.2002 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 9, , 8/3 (Starts) und 15, 8/4 (Landungen), Gemarkung Mandern.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2004. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und

Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Die Auflagen des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 15.09.1998, welche Bestandteil dieser Erlaubnis sind, sind einzuhalten.
2. Landwirtschaftliche Zäune, welche Hindernisse während des Flugbetriebes darstellen, sind entsprechend zu entfernen bzw. umzulegen.
3. Mögliche Leeturbulenzen entlang des Waldstreifens an der Landefläche "Am Weinberge" sind zu beachten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 30. September 1998 wurde für die AFS-Flugschule Karl Niederwanger eine Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Ein Antrag auf Verlängerung dieser Erlaubnis wurde am 21.08.2002 bei uns gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Waldeck-Frankenberg wurde mit Schreiben vom 21. August 2002 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 30. August 2002 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gemäß Bescheid vom 15. September 1998 die naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde und diese immer noch Bestand hat. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die luftrechtliche Erlaubnis übernommen.

Mit den in der vorliegenden Erlaubnis erteilten Auflagen ist von einem ordnungsgemäßen und sicheren Flugbetrieb auszugehen. Die Erlaubnis wurde daher verlängert.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb